

# Übergabe- und Nutzungsvertrag

Vertragstyp Open Access 1.1

Zwischen

**[Name]**

[Adresse]

gegebenenfalls vertreten durch: [.....]

– im Folgenden „**Lizenzgeberin/Lizenzgeber**“ genannt –

und

der

**Universität Wien,**

vertreten durch die Dienstleistungseinrichtung Bibliotheks- und Archivwesen der Universität Wien, diese wiederum vertreten durch [Name], handelnd für die Core Facility AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive

Universitätsring 1

1010 Wien

– im Folgenden „**AUSSDA**“ genannt –

Gemeinsam im Folgenden auch „**Vertragsparteien**“ genannt

## Präambel

(1) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber verfügt über die in der Anlage näher beschriebenen Archivalien, die zur Archivierung und Nachnutzung vorgesehen sind. Archivalien im Sinne dieses Vertrags sind immaterielle Güter, die in maschinenlesbaren Formaten vorliegen und als solche unabhängig von ihrem Träger verkehrsfähig sind. Das sind insbesondere Daten aller Art mit sozialwissenschaftlichem Bezug sowie deren Begleitmaterialien, beispielsweise Codebücher, Methodenberichte, Erhebungsinstrumente und Metadaten (im Folgenden: „**Archivalien**“).

(2) Die Core Facility AUSSDA - The Austrian Social Science Data Archive ist eine sozialwissenschaftliche Forschungsinfrastruktur. AUSSDA repräsentiert Österreich im Consortium of European Social Science Data Archives (CESSDA ERIC). Ziel von AUSSDA ist es, eine Plattform für die Speicherung, Archivierung und Zurverfügungstellung sozialwissenschaftlicher Archivalien, entsprechend den internationalen Standards, zu schaffen, um die Archivalien auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar zu machen (im Folgenden: „**Archiv**“).

Vor diesem Hintergrund wird folgender Vertrag (im Folgenden: „**Vertrag**“) geschlossen:

## § 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übergabe der nachstehend und in der Anlage genauer bezeichneten Archivalien an AUSSDA: (Bitte Titel der Archivalien einfüllen)

---

sowie deren Nutzung.

Übergabe in diesem Sinne ist auch jede digitale Übermittlung, die keine körperliche Übergabe – etwa durch Datenträger – voraussetzt.

## § 2 Pflichten der Lizenzgeberin/des Lizenzgebers

(1) Die an AUSSDA zu übergebenden Archivalien sind von der Lizenzgeberin/dem Lizenzgeber gemäß den folgenden Bestimmungen lizenziert:

### a) **Creative Commons Namensnennung 4.0 International:**

(Bitte die Bezeichnung der Archivalien einfüllen, die in der **Anlage** näher beschrieben werden)

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

Der gültige Lizenztext ist unter folgender URL abrufbar:  
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode>

### b) **CC0 1.0 Universal:**

- **dazugehörige Metadaten**

Metadaten in diesem Sinne sind Informationen wie sie im Metadatenschema in der von AUSSDA jeweils verwendeten Fassung beschrieben werden. Dazu gehören auch die Zusammenfassungen (Abstracts) und aus den Archivalien extrahierte oder aggregierte Angaben, die die Daten näher beschreiben, insbesondere Variablennamen, Variablenbeschreibungen, Beschreibungen des Datensatzes, die Anzahl der Variablen im Datensatz, die Anzahl der Fälle im Datensatz und aggregierte deskriptive Statistiken auf Variablenebene, beispielsweise Mittelwerte oder Standardabweichungen.

Der gültige Lizenztext ist unter folgender URL abrufbar:  
<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode>

(2) Die Archivalien sind nach Vertragsunterzeichnung innerhalb von (bitte ausfüllen) \_\_\_\_\_ [in der Regel 1 Woche] an AUSSDA zu übergeben.

(3) Sofern die Archivalien auf einem Datenträger an AUSSDA übergeben werden, geht das Eigentum am Datenträger auf AUSSDA über.

(4) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber sichert hiermit zu, dass sie/er zur Verfügung über die nach diesem Vertrag übertragenen Rechte befugt ist und der Gegenstand dieses Vertrags frei von Rechten Dritter ist.

(5) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber sichert zu, bei der Erhebung und Erstellung der Archivalien alle datenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtig zu haben. Insbesondere sichert sie/er zu, alle Daten mit Zustimmung der Betroffenen erhoben und verwertet zu haben, diese

über den Zweck der Erhebung aufgeklärt zu haben und personenbezogene Daten gegebenenfalls anonymisiert zu haben.

(6) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber sichert zu, dass die Archivalien unter Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie unter der Einhaltung ethischer Prinzipien erhoben wurden oder entstanden sind.

(7) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber wird AUSSDA von allen Ansprüchen, insbesondere solchen, aus der Verletzung des Urheber- oder Persönlichkeitsrechts, sowie des Rechts auf Datenschutz freistellen, die von Dritten gegen AUSSDA wegen des vertragsgemäßen Gebrauchs dieser Rechte geltend gemacht werden. Diesbezüglich trägt die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber auch die Rechtsverfolgungskosten die seitens AUSSDA im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

### § 3 Archivierung

(1) AUSSDA speichert die Archivalien und macht diese gemäß der unter § 2 (1) von der Lizenzgeberin/dem Lizenzgeber eingeräumten Lizenzen der Öffentlichkeit verfügbar.

(2) AUSSDA sichtet und prüft die Archivalien im Hinblick auf Verständlichkeit der Dokumentation sowie der Konformität mit technischen Anforderungen hinsichtlich der Formate, in denen die Archivalien übergeben, gespeichert und zur Verfügung gestellt werden. AUSSDA behält sich vor, zur Sicherung der Qualität gegebenenfalls Korrekturen, Ergänzungen und Verbesserungen an den Archivalien vorzunehmen. AUSSDA garantiert keine Richtigkeit der in den Archivalien enthaltenen Daten und macht sich die Archivalien durch eine derartige Prüfung nicht zu eigen. Stellt sich bei der Sichtung der Archivalien heraus, dass diese nicht zur Archivierung geeignet sind, ist AUSSDA nicht dazu verpflichtet, die Archivalien im Archiv aufzunehmen und kann diese innerhalb einer angemessenen Frist an die Lizenzgeberin/den Lizenzgeber zurückstellen bzw. zurück übermitteln. Eine Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Erhebung der Daten sowie der Daten und der daraus entstehenden Ergebnisse an sich („juristische Prüfung“) erfolgt durch AUSSDA zu keinem Zeitpunkt.

(3) Im Verhältnis zwischen AUSSDA und der Lizenzgeberin/dem Lizenzgeber gilt: Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber räumt AUSSDA das unentgeltliche, nicht ausschließliche, zeitlich und örtlich unbegrenzte und auf Dritte übertragbare Recht ein, die übergebenen Archivalien ganz oder teilweise beliebig oft zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, veröffentlichen, verbreiten, senden, archivieren, der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos zur Verfügung stellen, zu bearbeiten, insbesondere mit anderen Archivalien zu verbinden und Veränderungen vorzunehmen, die zur Sicherung der Qualität der Archivalien oder aus technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Archivierung geboten sind. Ebenso räumt die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber AUSSDA diejenigen Nutzungsrechte ein, die durch künftige technische Entwicklungen oder durch Änderung der Gesetzgebung notwendig werden.

(4) AUSSDA ist dazu berechtigt, gespeicherte Archivalien zu sperren oder zu löschen, sollten diese aus objektiven Gründen nicht zur Zurverfügungstellung oder Archivierung geeignet sein. Werden Archivalien gesperrt oder gelöscht, bleiben grundlegende Metadaten, die das frühere Vorhandensein der Archivalien belegen, weiterhin ersichtlich.

(5) Nach der Übergabe und der Speicherung der Archivalien, kann die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber die Löschung der Archivalien nicht mehr verlangen. Es sei denn, die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber macht einen schwerwiegenden Grund geltend, dem nicht durch die Sperrung der Archivalien entsprochen werden kann.

(6) Um die übergebenen Archivalien langfristig speichern und verfügbar machen zu können, ist AUSSDA dazu berechtigt, zu diesem Zwecke, Verträge abzuschließen und Maßnahmen zu ergreifen. Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber willigt ein, dass die Rechte aus diesem Vertrag zu diesem Zwecke jederzeit übertragen werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass

AUSSDA aufgelöst wird oder den ursprünglichen Zweck nicht mehr verfolgen kann. AUSSDA behält sich vor, Dritte mit der Zurverfügungstellung der Archivalien zu beauftragen.

(7) Die Archivierung erfolgt ohne jegliche Gewährleistung, insbesondere hinsichtlich der Dauer und der Verfügbarkeit.

## § 4 Schlussbestimmungen

(1) Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien. Auf dieses Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung unter Ausschluss von Verweisungsnormen und dem UN-Kaufrecht.

(2) Neben diesem Vertrag gelten auch die allgemeinen Nutzungsbedingungen von AUSSDA, die auf der Website [www.aussda.at/nutzungsbedingungen/](http://www.aussda.at/nutzungsbedingungen/) ersichtlich sind. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

(3) Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber verpflichtet sich, AUSSDA jede Änderung ihrer/seiner Anschrift schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Lücke dieses Vertrags.

Für die Dienstleistungseinrichtung  
Bibliotheks- und Archivwesen der Universität  
Wien: [Name], Leiter/in  
Bibliotheks- und Archivwesen der Universität  
Wien, handelnd für die Core Facility AUSSDA –  
The Austrian Social Science Data Archive

Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber:  
Name:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage

Name Lizenzgeberin/Lizenzgeber: [Titel und vollständiger Name]

Arbeitgeberin/Arbeitgeber:

E-Mail Adresse:

Telefonnummer:

Datenträger: [Datenträgertyp oder alternativ: die Übergabe erfolgte digital ohne Datenträger]

Titel der Archivalien: \_\_\_\_\_ [z.B. Projekt- oder Studententitel. Das ist der übergreifende Titel für alle Archivalien unter diesem Vertrag]

Bibliografische Angaben zum Hauptdatensatz in Deutsch:

Jennifer Smith; Jon Doe. (JJJJ der Veröffentlichung). Titel der Studie [Datensatz]. Wien: AUSSDA

Bibliografische Angaben zum Hauptdatensatz in Englisch:

Jennifer Smith; Jon Doe. (YYYY of publication). Study title [data set]. Vienna: AUSSDA

Nähere Beschreibung der Archivalien:

Zu den Archivalien gehören insbesondere die folgenden Dateien und Informationen

Daten:

- [Dateiname 1, Hauptdatensatz]
- [Dateiname 2, z.B. Daten, die für besondere Analysen hinzugefügt werden können. Das können sowohl weitere Fälle und/oder Variablen sein]
- [ggf. weitere hinzufügen]

Dokumentationen:

- Methodenbericht [bibliografische Angabe in eckigen Klammern]
- Erhebungsinstrument [bibliografische Angabe in eckigen Klammern]
- Codebuch [bibliografische Angabe in eckigen Klammern]
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) zur Datenaufbereitung
- Programmcode (z.B. Syntax, Skripte) für Analysen
- Datenmanagementplan zum Zeitpunkt der Beantragung
- Verwendete Einverständniserklärungen [informed consent]
- [ggf. weitere Dokumente oder Dateien, z.B. Tonaufnahmen, Aufzeichnungen der Anrufverläufe (CATI call records)]

Metadaten:

Informationen wie sie im Metadatenschema in der von AUSSDA jeweils verwendeten Fassung beschrieben werden.

Die Lizenzgeberin/der Lizenzgeber willigt hiermit ausdrücklich in die Erhebung und Nutzung der in diesem Anhang erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung ein.  
Unterschrift der Lizenzgeberin/des Lizenzgebers: \_\_\_\_\_